

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON “THE PR AVENUE E.U.” IM FOLGENDEN “TPA” GENANNT

Fassung vom 10.10.2022

The PR Avenue e.U.
Lastbergstr. 35/4
3031 Pressbaum

FN 521280 p
UID: ATU 74788839

hello@thepravenue.com
+43 660 835 70 18

1. GELTUNG

1.1 Vertragsgrundlage

TPA schließt Verträge und erbringt Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der von TPA erstellten schriftlichen Angebote, sowie der jeweils gültigen Fassung etwaiger in das Angebot einbezogener Beschreibungen von Leistungen (z.B. individuelle Unterlagen oder allgemeine Folder), Preislisten sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Beschreibungen von Leistungen, Preislisten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit diese nicht bloß projektspezifisch sind (z.B. individuelle Unterlagen) für alle Rechtsbeziehungen zwischen TPA und dem Auftraggeber und liegen sohin ab dem ersten Vertragsabschluss automatisch allen weiteren Vertragsabschlüssen zwischen TPA und dem jeweiligen Auftraggeber in der jeweils aktuellsten Fassung zugrunde, auch wenn auf diese Preislisten, Produktbeschreibungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht mehr ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.2 Zukünftige Änderungen

Änderungen der Beschreibungen von Leistungen, Preislisten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TPA werden dem Auftraggeber schriftlich bekanntgegeben und gelten als vereinbart, wenn der Auftraggeber nicht binnen zwei Wochen widerspricht. Ab Gültigkeit der neuen Vereinbarung gelten die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle anderen noch laufenden Verträge.

1.3 Zusatzvereinbarungen

Alle Formen von Zusatzvereinbarungen, sowohl vor Vertragsabschluss als auch während der Vertragslaufzeit bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

1.4 Vertragsbestandteile von Seiten des Auftraggebers

Von Seiten des Auftraggebers kommende Vorgaben betreffend den Leistungsinhalt werden selbst bei Kenntnis von TPA nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese von TPA in das Angebot integriert oder von TPA zum Beispiel durch Verweise auf diese Vorgaben sonst ausdrücklich akzeptiert werden. Von Seiten des Auftraggebers kommende rechtsgestaltende Elemente, wie Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsklauseln, werden selbst bei Kenntnis von TPA nur dann wirksam, wenn diese von TPA mit einem dieser Rechtstexte ausdrücklich umfassenden Zusatzvermerk (wie z.B. „AGB akzeptiert“) angenommen werden. Ansonsten widerspricht TPA der Einbeziehung von rechtsgestaltenden Elementen, wie Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsklauseln, des Auftraggebers ausdrücklich. Die bloße Annahme von Vorgaben betreffend den Leistungsinhalt des Auftraggebers durch TPA bewirkt daher keine Annahme von Rechtstexten des Auftraggebers, selbst wenn diese Vorgaben rechtsgestaltende Elemente beinhalten (wie z.B. „Es gelten unsere AGB.“).

1.5 Vorgehen bei Widersprüchen

Für den Fall von Widersprüchen zwischen dem Angebot, etwaigen Beschreibungen von Leistungen (projektspezifische Unterlagen, allgemeine Unterlagen), etwaigen Preislisten und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TPA gelten diese in der genannten Reihenfolge. Die individuelleren Bestandteile ändern daher die generelleren Bestandteile des Vertrages automatisch ab. Für den Fall von Widersprüchen zwischen Vertragselementen von TPA und von Vertragselementen des Auftraggebers gehen alle Vertragselemente von TPA vor.

1.6 Vorgehen bei Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Angebot durch TPA

Angebote von TPA an den Auftraggeber, z.B.: in Form eines individuellen Angebots an den Auftraggeber oder eines nicht individualisierten Angebots wie eines Bestellscheins, Katalogs oder Webshops, sind ausnahmslos freibleibend und unverbindlich.

2.2 Angebot durch Auftraggeber

Erteilt der Auftraggeber aufgrund eines Angebots oder auch unaufgefordert, also ohne vorhergehendes Angebot von TPA, also z.B. bei Zusatzaufträgen in laufenden Geschäftsbeziehungen, einen Auftrag, so ist der Auftraggeber an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang bei TPA gebunden.

2.3 Angebot durch Auftraggeber

Der Vertrag kommt daher immer erst durch die Annahme des Auftrags durch TPA zustande. Die Annahme hat grundsätzlich durch Auftragsbestätigung, zu erfolgen, es sei denn, dass TPA z.B. durch für den Auftraggeber ersichtliches Tätigwerden aufgrund des Auftrages zu

erkennen gibt, dass TPA den Auftrag annimmt. Eine bloße Bestätigung des Zugangs des Auftrages stellt noch keine Auftragsannahme dar.

3. LEISTUNGSUMFANG, AUFTRAGSABWICKLUNG UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

3.1 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Unternehmenssitz von TPA, sofern nicht anders vereinbart.

3.2 Leistungsumfang

Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der sich aus allen Vertragsbestandteilen ergebenden schriftlichen Leistungsbeschreibung von TPA. Nicht in das Angebot einbezogene Informationen aus anderen Quellen (z.B. Präsentationsunterlagen, Websites oder Kataloge) sind nicht Bestandteil der Leistungsbeschreibung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungsbeschreibung auf Übereinstimmung mit seinen Anforderungen zu überprüfen. Nach Erteilung des Auftrags sind Änderungen der Leistungsbeschreibung nur einvernehmlich möglich und können insbesondere zur Änderung von Preisen, Fristen und Terminen führen.

3.3 Agiles Projektmanagement

Im Fall der Auftragsausführung in agiler Form werden, sofern nicht bereits im Angebot enthalten, die Methode der agilen Zusammenarbeit sowie jedenfalls die zu erbringenden Detailleistungen im Rahmen der Projektdurchführung einvernehmlich festgelegt.

3.4 Fachgerechte Leistungen

Soweit die schriftliche Leistungsbeschreibung nichts anderes vorsieht, schuldet TPA eine fachgerechte Ausführung nach Maßgabe des Zeitpunktes der Angebotslegung. Innerhalb des Rahmens der schriftlichen Leistungsbeschreibung hat TPA bei der Ausführung der Leistungen Gestaltungsfreiheit, soweit mehrere fachgerechte Möglichkeiten zur Ausführung bestehen.

3.5 Austauschbare Leistungen

Soweit dies mit den Zielen des Auftrages im Einklang steht, ist TPA berechtigt, von der Leistungsbeschreibung abzuweichen und Leistungen durch andere gleichwertige Leistungen zu ersetzen.

3.6 Fremdleistungen

TPA ist berechtigt, die Leistungen selbst auszuführen, oder bei der Erbringung der Leistungen von TPA Komponenten, Schnittstellen, Daten, Rechte und andere Leistungen bzw. Produkte Dritter einzusetzen (Fremdleistungen / Third Party Products). Wenn die Leistungen von TPA vereinbarungsgemäß konkret festgelegte Komponenten, Schnittstellen, Daten, Rechte oder andere Leistungen bzw. Produkte Dritter beinhalten, so stellen diese eine vereinbarte Fremdleistung / Third Party Product dar. In diesem Fall besteht die vertragliche Verpflichtung von TPA ausschließlich in der fachgerechten Beauftragung, Koordinierung und Bearbeitung, nicht jedoch in der fachgerechten Ausführung, der vereinbarten Fremdleistungen.

3.7 Integration von Fremdleistungen durch Auftraggeber

Sofern der Auftraggeber im Rahmen eines Hostings durch TPA Komponenten, Schnittstellen, Daten, Rechte oder andere Leistungen bzw. Produkte des Auftraggebers oder Dritter verarbeitet bzw. integriert, ist TPA bezüglich dieser Leistungen, Produkte, Daten und Rechte nur Hostprovider.

3.8 Termine und Fristen

Von TPA angegebene Termine oder Fristen sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

3.9 Vertragslaufzeit

Verträge auf unbestimmte Zeit sind unter Einhaltung einer etwaigen Mindestlaufzeit und unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Monatsende kündbar.

3.10 Unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse

Unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse – insbesondere Säumigkeit des Auftraggebers bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen sowie für TPA unvorhersehbare und unabwendbare Verzögerungen bei TPA oder den Auftragnehmern von TPA – verlängern Fristen bzw. verschieben Termine um die Dauer des unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisses zuzüglich der Dauer der in einem solchen Fall notwendigen organisatorischen Maßnahmen. Davon hat TPA den Auftraggeber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

3.11 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Ein Mitwirken des Auftraggebers oder eine sonstige Mitarbeit hat keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Ein Abzug ist in keiner Weise gestattet, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart worden. Der Auftraggeber hat TPA unverzüglich (längstens binnen 3 Werktagen), ohne Aufforderung und in weiterverarbeitbarer Form alle Informationen schriftlich mitzuteilen und alle Leistungen beizustellen, die für die Erbringung der Leistungen durch TPA erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere die Bereitstellung eines Ansprechpartners zur Vertragsabwicklung, die Beistellung von Unterlagen, Materialien und Einrichtungen, die Abstimmung bei Auftragsdetails und die Abnahme (Freigabe) von Teilleistungen und Leistungen. Wenn die Notwendigkeit der Bereitstellung von Informationen, Leistungen oder Feedback durch den Auftraggeber erst während der Erbringung der Leistungen durch TPA bekannt wird, hat der Auftraggeber diese unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Werktagen, nachzureichen. Der Auftraggeber hat die von ihm beigestellten Informationen und Leistungen selbst auf deren Tauglichkeit, Richtigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die durch mangelhafte, verspätete oder unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstehen, und insbesondere auch für den TPA dadurch entstehenden Mehraufwand. Sofern TPA aufgrund mangelhafter, verspäteter oder unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers die Leistungen nicht vereinbarungsgemäß ausführen kann, ist TPA unbeschadet anderer Rechte auch berechtigt, die Ausführung der Leistung zu unterbrechen, andere Leistungen für andere Auftraggeber einzuschieben und erst nach Abschluss dieser Leistungen die Ausführung der Leistungen für den Auftraggeber, soweit dieser seine Mitwirkungspflichten bis dahin erfüllt hat, fortzusetzen, wodurch sich alle Termine und Fristen verschieben. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber allein zu vertreten hat, zum Beispiel Nichtzahlung der Vorschussrechnung, Verzug bei der Beibringung von Unterlagen etc. pp. so erhöht sich der Nettoauftragswert um 30 % bei Verzug von 3 Monaten und um 75 % bei Verzug von 6 Monaten. Wird TPA von Dritten wegen

einer Rechtsverletzung im Zusammenhang mit vom Auftraggeber beigestellten Informationen oder Leistungen in Anspruch genommen, so hat der Auftraggeber TPA zudem schad- und klaglos zu halten und bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen.

3.12 Umfang der Prüfpflichten von TPA

TPA hat die Leistungen so auszuführen, dass die von TPA erbrachten Leistungen nicht an sich rechtswidrig sind (z.B. Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Werks ohne Zustimmung des Urhebers). TPA trifft jedoch keine Verpflichtung zur rechtlichen Prüfung der durch TPA erstellten Leistungen auf eine etwaige Verletzung von Rechten Dritter oder auf eventuelle Rechtsverletzungen, die durch die vom Auftraggeber geplante Art der Verwendung (z.B. der Verwendung einer Grafik als Logo) entstehen.

3.13 Umfang der Prüfpflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat die rechtlichen Prüfungen dahingehend, dass die Leistungen von TPA rechtlich alle Anforderungen des Auftraggebers erfüllen, insbesondere in verwaltungs-, straf-, wettbewerbs-, marken-, kennzeichen-, musterschutz-, urheber-, persönlichkeits- und datenschutzrechtlicher Hinsicht selbst vorzunehmen oder durch einen entsprechend ausgebildeten Rechtsexperten vornehmen zu lassen. TPA haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird TPA wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde die TPA schad- und klaglos; der Auftraggeber hat TPA sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Forderung Dritter entstehen.

3.14 Ideen- und Konzeptschutz

Hat der potentielle Auftraggeber die TPA bereits vor Vertragsabschluss eingeladen ein Konzept zu erstellen, so kommt TPA dieser Aufgabe unter folgenden Bedingungen nach:

- Schon durch die Einladung des potentiellen Auftraggebers sowie durch die Annahme der Einladung durch TPA, treten die beiden Unternehmen in ein Vertragsverhältnis – ein Pitching-Vertrag. Auch dem Pitching-Vertrag liegen die AGB zu Grunde.
- Obwohl der potentielle Auftraggeber noch keine Leistungspflichten übernommen hat, erbringt die TPA bereits bei der Konzepterstellung eine kostenintensive Vorleistung.
- Das Konzept untersteht sprachlich und graphisch dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Bearbeitung sowie Nutzung dieser Elemente ohne Zustimmung der Agentur TPA ist dem potentiellen Auftraggeber aufgrund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.
- Darüber hinaus enthält das Konzept werberelevante Ideen, welche keine Werkhöhe erreichen und damit nicht urheberrechtlich geschützt sind. Jedoch sind genau jene Ideen relevant für die Umsetzung des Auftrages und geben dem Konzept eine bestimmte Prägung. So sind auch diese Elemente des Konzeptes geschützt.
- Ist der potentielle Auftraggeber der Meinung, dass die von der TPA präsentierten Ideen bereits vor der Präsentation angedacht waren, so hat er dies der Agentur binnen 10 Tagen nach dem Tag der Konzeptpräsentation per E-Mail, unter Anführung der Beweismittel mit zeitlicher Zuordnung, bekanntzugeben.

- Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die TPA für den potentiellen Auftraggeber neue Ideen präsentierte. Wird die Idee vom Auftraggeber verwendet, so ist davon auszugehen, dass die TPA dabei verdienstlich wurde.
- Der potentielle Auftraggeber kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zzgl. 20% Ust. befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Entschädigungszahlung bei der TPA ein.

3.14 Rechte an den Leistungen

Grundsätzlich stehen alle Rechte an den vereinbarten Leistungen TPA bzw. den Lizenzgebern von TPA zu. Der Auftraggeber erhält das Recht, die Leistungen nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgeltes im mit TPA vereinbarten bzw. von den Lizenzgebern vordefinierten Umfang zu nutzen. Für den Fall, dass der Lizenz Umfang nicht vereinbart wurde, umfasst dieser die nicht exklusive, kein Recht zur Sublizenzierung oder Weitergabe an Dritte (bzw. verbundene Unternehmen) beinhaltende Nutzung zum eigenen Gebrauch im Unternehmen des Auftraggebers, wobei das Recht zur Bearbeitung auf das gesetzlich unverzichtbare Minimum eingeschränkt ist. Der Auftraggeber ist in Kenntnis, dass die Leistungen von TPA oft auf Werken oder Leistungen Dritter mit unterschiedlichsten Lizenzbedingungen aufbauen. Der Auftraggeber hat diese Lizenzbedingungen von Leistungen oder Werken Dritter, welche Bestandteil der Leistungen oder Werke von TPA sind, einzuhalten.

3.15 Recht auf das Endprodukt

Der Auftraggeber hat nur ein Recht auf die Nutzung der Leistung in der vereinbarten Form als Endprodukt, nicht jedoch auf den Erhalt der zur Erstellung der Leistungen notwendigen Grundlagen, Arbeitsbehelfe, Zwischenergebnisse etc. Soweit dies nicht vereinbart wurde, hat TPA auch keine Verpflichtung, diese Grundlagen, Arbeitsbehelfe, Zwischenergebnisse usw. nach Abschluss der Arbeiten aufzubewahren.

3.16 Referenz

TPA ist berechtigt, auf allen von TPA für den Auftraggeber erstellten Leistungen auf TPA und allenfalls auf einen anderen Urheber hinzuweisen und vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs im Rahmen der eigenen Werbemittel von TPA Daten, wie Namen und Logo des Auftraggebers, Projektbeschreibung, Projektabbildungen und Ähnliches als Referenz bzw. als Hinweis auf die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber zu verwenden, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgelt zustehen würde.

3.17 Reise-, Nächtigungs- und Verpflegungskosten

Reisekosten, Nächtigungskosten, Verpflegungskosten sowie sämtliche Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit einem Auftrag stehen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten. Für Projekt-, Briefing- oder Eventtermine außerhalb von Wien bzw. mit mehr als 20km Distanz vom TPA Unternehmensstandort, wird amtliches Kilometergeld verrechnet. Ist für die Anreise zu einem ganztägigen Event, oder Events, die vor oder um 08:30 Uhr mit dem Bühnenprogramm starten, mehr als eine Stunde Fahrtzeit vom Unternehmensstandort eingeplant, so muss der Auftraggeber für die Kosten einer Übernachtung in unmittelbarer Nähe zum Eventort aufkommen. Ebenso sind bei mehrtägigen Events die Übernachtungskosten durch den Auftraggeber zu übernehmen. Ist eine An- und Abreise aus zeittechnischen Gründen via Bahn- oder Luftweg essentiell, so werden diese Reisekosten statt dem Kilometergeld verrechnet und sind vom Auftraggeber gänzlich zu übernehmen.

4. URHEBERRECHT, ÜBERTRAGUNG UND DATENAUFBEWAHRUNG

4.1 Bereitgestellte Inhalte

Der Auftraggeber bestätigt und versichert, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten, Vorlagen, Bilder, Texte, Dateien etc. im urheberrechtlichen Eigentum des Auftraggebers stehen und somit frei von Rechten Dritter sind, sodass Dritte in ihren Rechten nicht verletzt werden. Eine Prüfung von Seiten TPA erfolgt nicht. Sollte die Vorlage, die Datei, die Daten etc. nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber TPA für Ansprüche Dritter hinsichtlich der überlassenen Daten und Dateien sowie der eingerichteten Domain von allen Ersatzansprüchen frei.

4.2 Aufbewahrung und Übermittlung der Inhalte

Der Auftragsgeber verpflichtet sich, stets Kopien von den übergebenen Daten und Unterlagen für sich selbst zu fertigen, um eine eventuelle weitere Übersendung sicherzustellen. Sollte es beim Übertragungswege, welcher Art auch immer, zu Verlusten von Daten, Unterlagen etc. kommen, kann TPA hierfür nicht in die Haftung genommen werden. Der Auftraggeber allein trägt die Verantwortung für die Übermittlung der Daten.

4.3 Übertragungsrisiko

Im Wege der Übermittlung ist dem Auftraggeber bekannt, dass beim Übertragungsweg, trotz höchster Sicherheitsstandards, die Möglichkeit besteht, übermittelte Daten abzugreifen bzw. abzuhören. Für dieses Risiko übernimmt allein der Auftraggeber die Verantwortung.

4.4 Fehler an Daten

Die Haftung von TPA ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen können.

4.5 Datenverlust

Für den Fall des Datenverlustes bei TPA, trotz stetigen Backups, ist der Auftraggeber verpflichtet, die betreffenden Datenbestände nochmals unentgeltlich zu übermitteln.

5. BESONDERE LEISTUNGSARTEN

5.1 Inhalte, wie Texte, Fotos, Grafiken, Videos und Audios

Soweit die Leistungen von TPA die Anfertigung von Inhalten wie z.B. Texten, Fotos, Grafiken, Videos und Fotos beinhaltet, gilt das Angebot jeweils nur für einen Entwurf sowie für geringfügige Abänderungen. Sollte der Entwurf trotz fachgerechter und auftragsgemäßer Ausführung den Geschmack des Auftraggebers nicht treffen, ist die Erstellung weiterer Entwürfe kostenpflichtig.

5.2 Kompatibilität und Versionierung

Webbasierte Anwendungen, Websites, Onlineshops udg. müssen mit der jeweils zum Projektstart aktuellen Version der Software, Frameworks, Plug-Ins und ähnlichem kompatibel ausgeliefert werden. Sollte sich während eines Projektverlaufs eine Version ändern, so hat TPA hier keine Sorge dafür zu tragen, Anpassungen in Bezug auf Kompatibilität vorzunehmen. Eine etwaige Kompatibilitäts-Anpassung hat in jedem Fall einen neuen Auftrag zur Folge. (z.B.: Sollte sich im Verlauf der Gestaltung einer Wordpress-Website die Version des CMS ändern, gilt die Version zum Zeitpunkt des Projekt-Starts als vereinbart.)

5.3 Social Media

TPA weist den Auftraggeber vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ (z.B. Meta, im Folgenden kurz: Anbieter) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von TPA nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen. TPA arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch dem Auftrag des Auftraggebers zu Grunde. Ausdrücklich anerkennt der Auftraggeber mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen. TPA beabsichtigt, den Auftrag des Auftraggebers nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien von „Social-Media-Kanälen“ einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann die Agentur aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

5.4 Personal Branding

Um eine qualitativ hochwertige Personal Brand aufzubauen, steht der Auftraggeber in der Verantwortung alle nötigen Informationen rechtzeitig zukommen zu lassen. Die Freigaben der Personal Branding Aktivitäten werden umgehend vom Auftraggeber reviewed und ggf. freigegeben.

5.5 Eventmoderation

Bei Buchung einer TPA Eventmoderatorin, so wird jene Eventmoderation von Kathrin Hanzl durchgeführt, sofern nicht anders vereinbart. Sie führt durch ein im Angebot definiertes Event auf Deutsch oder Englisch. Die Sprache sowie der Umfang des Events sind vorab schriftlich festzuhalten. Die Eventmoderatorin erscheint 30-60 Minuten vor Veranstaltungsbeginn am Austragungsort, sofern nicht anders vereinbart. Spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Event hat ein Briefingtermin online oder physisch stattzufinden, sofern nicht anders vereinbart. Der Auftraggeber übermittelt der Eventmoderatorin alle nötigen Informationen für die Vorbereitung der Moderation. Die Inhalte der Moderation werden im Briefing in Abstimmung mit dem Auftraggeber definiert. Zudem ist der Auftraggeber bei Podiumsdiskussionen, Gesprächsrunden und Interviews für die Abstimmung des Fragenkatalogs verantwortlich. Der Auftraggeber stellt der Eventmoderatorin DIN-A5-Moderationskarten zur Verfügung.

5.6 Kommunikationsseminare, Workshops oder Coachings

Bei Buchung eines Kommunikationsseminars, Workshops oder Coachings wird im Angebot durch TPA eine Trainerin oder ein Trainer namentlich genannt. Die Sprache, der Ort sowie der Umfang des Events sind vorab schriftlich festzuhalten. Spätestens drei Wochen vor dem geplanten Event hat ein Briefingtermin online oder physisch stattzufinden, sofern von TPA gefordert. Der Auftraggeber übermittelt der Trainerin alle nötigen Informationen für die Vorbereitung des Seminars oder Workshops. Die Inhalte und Ziele werden in Abstimmung mit dem Auftraggeber definiert bzw. in einem Einzelcoaching individuell in der 1. Einheit vereinbart.

5.7 Hosting

Im Fall der Beauftragung mit dem Hosting von Webanwendungen gewährleistet TPA eine Verfügbarkeit von 98,0%, bezogen auf das Kalenderjahr abzüglich der Zeiten zulässiger Unterbrechungen. Zeiten, in denen die Webanwendung wegen geplanter Wartungsarbeiten unterbrochen ist, und Zeiten, in denen die Webanwendung aufgrund von Umständen nicht verfügbar ist, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von TPA liegen, gelten als zulässige Unterbrechung und somit als Zeiten, in denen die Webanwendung verfügbar ist. Geplante Wartungsarbeiten werden dem Auftraggeber im Vorfeld bekanntgegeben, sind in der Regel nur von kurzer Dauer und werden nach Möglichkeit außerhalb der üblichen Bürozeiten durchgeführt. Außerhalb der zumutbaren Kontrolle von TPA liegen insbesondere: Höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Überschwemmungen, Brände, Erdbeben, zivile Unruhen, Terrorakte, Streiks oder andere Arbeitsk Kampfmaßnahmen, Angriffe, Ausfälle oder Verzögerungen bei der Telekommunikation, beim Internet-Service-Provider oder bei den Hosting-Einrichtungen, die mit Hardware-, Software- oder Stromversorgungssystemen zusammenhängen, die sich nicht im Besitz von TPA befinden. Alle anderen Unterbrechungen sind unzulässig und zählen somit als Zeiten, in denen die Webanwendung nicht verfügbar ist. Berechnungsbasis ist sohin das Kalenderjahr abzüglich der Zeiten der zulässigen Unterbrechungen. Wenn die Webanwendung weniger als 98,0 % dieser Zeit verfügbar ist, dann wird die gewährleistete Verfügbarkeit unterschritten.

5.8 Domainregistrierung

Soweit die Leistungen von TPA die Registrierung von Domains im Namen des Auftraggebers beinhalten, erfolgt diese jeweils unter den Bedingungen des jeweiligen Providers/Registrars. TPA schuldet bei der Registrierung von Domains für den Auftraggeber lediglich ein entsprechendes Bemühen um die Registrierung, aber keinen Erfolg, da dieser von zahlreichen, durch TPA nicht beeinflussbaren, Faktoren abhängt. Bei der Registrierung von Internet-Domains stimmt der Auftraggeber den jeweils geltenden Registrierungsbedingungen und Mindestlaufzeiten der jeweiligen Registrierungsstelle zu. Es gilt, unabhängig sonstiger Vertragsverhältnisse, mindestens die aktuelle, von der Registrierungsstelle berechnete, Periode bis zum Kündigungsstichtag als Mindestlaufzeit vereinbart. Die Fakturierung von Domainreservierungsgebühren erfolgt, jeweils für eine Periode, im Voraus. Bei Registrierung einer .AT Domain stimmt der Auftraggeber bzw. der Domainbesitzer den AGB von NIC.AT, welche unter: <https://www.nic.at/de/agb> zu finden sind zu.

5.9 Suchmaschinenoptimierung

Soweit die Leistungen von TPA Maßnahmen aus dem Bereich der Suchmaschinenoptimierung beinhalten, schuldet TPA lediglich eine fachgerechte, zum Erreichen der vereinbarten Ziele geeignete Ausführung, haftet jedoch nicht für das Erreichen bestimmter Ziele. Auch ob ein Platz in den vorderen Rankings erreicht wird obliegt allein dem Suchmaschinenanbieter.

5.10 Service, Wartung und Sicherung

Soweit keine Service- und Wartungsleistungen oder ähnliches vereinbart wurden, werden diese auch nicht geschuldet. Soweit die Leistungen von TPA Service- und Wartungsleistungen beinhalten, schuldet TPA keine bestimmte Reaktionszeit, sofern nicht im Einzelnen bestimmte Reaktionszeiten vereinbart sind. Der Auftraggeber ist für die Sicherung und Sicherheit seiner Daten, insbesondere auch vor Installationsarbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstigen Arbeiten durch TPA, verantwortlich.

5.11 DSGVO und rechtlich relevante Vorschriften

TPA versucht die Maßnahmen, welche von der DSGVO, e-Commerce oder sonstiger rechtlich relevanter Vorschriften gefordert werden, nach bestem Gewissen in unseren Website-, Onlineshop-, SEO, SEA und Social-Media-Projekten umzusetzen. Jedoch stellt TPA ausdrücklich klar, dass TPA kein Rechtsberater ist und TPA entzieht sich hiermit jeglicher Haftung in Bezug auf DSGVO- und sonstiger rechtlicher Verstöße. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Werke und Dienstleistungen den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

6. GEHEIMHALTUNG & ABWERBEVERBOT

6.1 Treuepflichten

Die Vertragspartner sind verpflichtet, das Ansehen des jeweils anderen Vertragspartners zu fördern und insbesondere gegenüber Dritten keine Kritik an dem jeweils anderen Vertragspartner zu üben. Diese Verpflichtung gilt immerwährend über ein etwaiges Vertragsende hinaus.

6.2 Geschäftsgeheimnisse

Ein Geschäftsgeheimnis ist eine Information, die geheim ist, weil sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen zu tun haben, allgemein bekannt noch ohne weiteres zugänglich ist, von kommerziellem Wert ist, weil sie geheim ist, und Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person ist, welche die rechtmäßige Verfügungsgewalt über diese Informationen ausübt. Als Geschäftsgeheimnis gelten insbesondere die von TPA verfolgten Geschäftsideen und Geschäftsstrategien und deren Umsetzung, die Details der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Verträge und deren Vertragsgegenstände, bei Software, Prozessen sowie alle anderen Daten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Geheimhaltung der Geschäftsgeheimnisse durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen und zu verhindern, dass diese Geschäftsgeheimnisse unbefugt erworben, genutzt oder offengelegt werden. Eine Nutzung durch den Auftraggeber ist nur soweit zulässig, wie dies vereinbart ist. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen hat der Auftraggeber eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 50.000,00 zu bezahlen.

6.3 Abwerbeverbot

Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Mitarbeiter oder Lieferanten von TPA abzuwerben. Diese Verpflichtung gilt drei Jahre über ein etwaiges Vertragsende hinaus. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen hat der Auftraggeber eine Konventionalstrafe in der Höhe des Bruttojahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters bzw. des Bruttojahresumsatzes des abgeworbenen Lieferanten zu bezahlen.

7. ENTGELT

7.1 Preise

Alle Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle von TPA in Euro zzgl. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, sofern nicht anders vereinbart.

7.2 Kostenvoranschläge

Im Fall der Erteilung eines Kostenvoranschlages ist dieser unverbindlich. Ein Kostenvoranschlag liegt vor, wenn die Einschätzung des voraussichtlichen Aufwandes als Kostenvoranschlag bezeichnet wird. Wenn nach der Erteilung eines unverbindlichen Kostenvoranschlages abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die schriftlich veranschlagten Kosten um mehr als 15 % übersteigen, hat TPA den Auftraggeber auf die höheren Kosten schriftlich hinzuweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer Woche nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig mit dem Widerspruch schriftlich eine kostengünstigere Alternative bekannt gibt. Im Fall einer Kostenüberschreitung bis 15 % ist kein gesonderter Hinweis erforderlich. Diese Kostenüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.

7.3 Abrechnung nach Pauschale

Im Fall der Abrechnung in Form einer Pauschale deckt diese alle Leistungen ab, die zur Ausführung der vereinbarten Leistungen notwendig sind. Ausgenommen sind die Kosten unvorhersehbarer Ereignisse, Mehrkosten durch nicht vertragsgemäße Mitwirkung des Auftraggebers sowie Mehrkosten aufgrund von versteckten Mängeln in beigegebenen Leistungen.

7.4 Abrechnung nach Aufwand

Im Fall der Abrechnung nach Aufwand erfolgt eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand. Eine Abrechnung nach Aufwand liegt vor, wenn der voraussichtliche Aufwand als circa, voraussichtlich oder geschätzt angegeben wird.

7.5 Abrechnung nach Stundenpool

Soweit ein Stundenpool für einen bestimmten Zeitraum vereinbart wird, dient dies der Sicherung einer Mindestverfügbarkeit von TPA für den Auftraggeber im jeweiligen Zeitraum. Im Fall von nicht verbrauchten Stunden sind diese Stunden daher nicht auf Folgezeiträume übertragbar, sondern verfallen, ohne dass dies einen Anspruch auf Preisminderung auslösen würde. Im Fall des Nichtausreichens des Stundenkontingents hat TPA dies dem Auftraggeber frühestmöglich mitzuteilen. Eine Überschreitung des Stundenkontingents ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig, außer die Überschreitung ist zur Vornahme unaufschiebbarer Maßnahmen zur Abwehr von Schäden des Auftraggebers notwendig und die rechtszeitige Einholung der Zustimmung des Auftraggebers ist nicht möglich.

7.6 Zusatzleistungen

Alle Leistungen von TPA, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, wie insbesondere später vereinbarte Zusatzleistungen, werden gesondert entlohnt. Der Stundensatz variiert mit der Leistung und liegt zwischen EUR 90,00 und EUR 380,00.

7.7 Abrechnungsmodus

Sofern nicht individuell abweichend vereinbart, hat der Auftraggeber bei Auftragserteilung eines Kommunikationsprojektes eine Teilzahlung von 50%, bei Fertigstellung des Projekts eine Teilzahlung von 25% und bei Abnahme des Projekts eine Teilzahlung von 25% des vereinbarten Entgelts zu leisten. Bei Kommunikationsseminaren, Workshops, Coachings und Eventmoderationen sind 50% des Honorars sowie bereits erbrachte Leistungen, beispielsweise Briefingtermin, 30 Tage vor dem Eventtag fällig. Der ausstehende Betrag, inklusive etwaiger Sonderzahlungen, sind nach erbrachter Leistung fällig, sofern nicht anders vereinbart.

7.8 Teilleistungen

Darüber hinaus ist TPA berechtigt, Teilleistungen zu verrechnen. Als Teilleistungen gelten jedenfalls die einzelnen Positionen der Leistungsbeschreibung sowie bei agilem Projektmanagement die im Rahmen der einzelnen Sprints erbrachten Leistungen.

7.9 Kostenvorschuss

Zudem ist TPA berechtigt, bei Neukunden, im Fall der Durchrechnung vereinbarter Fremdleistungen und im Fall des Anscheins wirtschaftlicher Probleme, im Fall eines Zahlungsverzuges in der Vergangenheit und im Fall des Anscheins der Zahlungsunwilligkeit des Auftraggebers, vorab Kostenvorschüsse zur Deckung des eigenen Aufwandes in der vollen Höhe der als nächstes zu erbringenden Teilleistungen zu verlangen.

7.10 Preisanpassung

Bei Verträgen auf unbestimmte Zeit sowie bei Verträgen mit automatischer Verlängerung der Vertragsdauer ist TPA berechtigt, jährlich eine angemessene Preisanpassung auf Basis des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex oder eines an dessen Stelle tretenden Indexes vorzunehmen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die Indexzahl, die sich für das jeweilige Monat vor dem Monat des Vertragsabschlusses errechnet. Schwankungen der Indexzahl nach unten bleiben unberücksichtigt. Die Preisanpassung erfolgt jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Auch sonst ist TPA berechtigt, nach Vertragsabschluss eine angemessene Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich die Kosten der Leistungen um mehr als 3 % erhöhen, ohne dass dies von TPA beeinflussbar ist. Die Kostenerhöhung ist von TPA nachzuweisen, die fehlende Möglichkeit der Beeinflussung glaubhaft zu machen.

7.11 Ungerechtfertigter Rücktritt

Für den Fall, dass der Auftraggeber von seinem Auftrag ohne krass grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden von TPA ganz oder teilweise zurücktritt, gebührt TPA trotzdem das vereinbarte Honorar. TPA muss sich in diesem Fall lediglich Ersparnisse aus noch nicht getätigten Zukäufen anrechnen lassen. Dasselbe gilt, wenn TPA aus einem in der Sphäre des Auftraggebers liegenden wichtigen Grund vom Vertrag zurücktritt. Als wichtiger Grund zählt insbesondere die Verletzung der vertraglichen Mitwirkungspflicht des Auftraggebers über einen längeren Zeitraum.

8. ZAHLUNG

8.1 Fälligkeit

Die Rechnungen von TPA sind ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig. Die Leistungserbringung erfolgt grundsätzlich erst nach vollständiger Bezahlung, sofern nicht anders vereinbart.

8.2 Zahlbarkeit

Die Rechnungen von TPA sind binnen 5 Werktagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Grundsätzlich hat die Zahlung durch Überweisung auf das Bankkonto zu erfolgen. Eine Barzahlung ist ausgeschlossen.

8.3 Vereinbarte Fremdleistungen

TPA ist berechtigt, die Fremdleistung nach eigener Wahl sowohl im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers als auch auf eigene Rechnung oder auf Rechnung des Auftraggebers zu beauftragen. Sofern TPA den Vertrag im eigenen Namen und bzw. oder auf eigene Rechnung schließt, erfolgt dies ausschließlich im Interesse des Auftraggebers zwecks vereinfachter Vertrags- und Zahlungsabwicklung.

8.4 Zahlungsverzug

Für den Fall verspäteter Zahlung sind die zwischen Unternehmern gültigen gesetzlichen Zinsen, zumindest jedoch 9 % per anno zu bezahlen. Der Auftraggeber hat alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten, zu tragen. Nach erfolgloser Mahnung des Auftraggebers unter Setzung einer zumindest 7-tägigen Nachfrist ist TPA berechtigt, sämtliche, auch im Rahmen von anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen bereits erbrachte Leistungen und Teilleistungen sofort abrechnen und fällig zu stellen sowie die Erbringung noch nicht bezahlter Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Honorarforderungen vorübergehend einstellen. Nach einer weiteren erfolglosen Mahnung direkt an die Geschäftsführung des Auftraggebers und unter Setzung einer wiederum zumindest 7-tägigen Nachfrist ist TPA berechtigt, von allen Verträgen zurückzutreten und den Ersatz des entgangenen Gewinns zu fordern. Damit ist TPA auch berechtigt, bereits bezahlte Leistungen nicht auszuführen bzw. einzustellen. Unabhängig von diesen Möglichkeiten kann TPA selbstverständlich auch sofort nach Ablauf der Fälligkeit Klage bei Gericht einreichen.

9. HAFTUNG

9.1 Klassischer Werkvertrag

Im Fall des klassischen Werkvertrages haftet TPA für die Zielerreichung.

9.2 Agiles Projektmanagement

Im Fall von agilem Projektmanagement haftet TPA nur dann für die Zielerreichung, wenn das Ziel vor Vertragsabschluss entsprechend klar definiert wurde. Ansonsten haftet TPA nur für die auftragsgemäße Ausführung der in den jeweiligen Projektabschnitten gemeinsam mit dem Auftraggeber ausdefinierten Detailleistungen.

9.3 Zukauf von Ressourcen

Im Fall des bloßen Zukaufs von Ressourcen wie Arbeitszeit ist der Auftraggeber für die Zielerreichung selbst verantwortlich. TPA haftet nur für die auftragsgemäße Ausführung der konkret beauftragten Detailleistungen.

9.4 Eingriffe des Auftraggebers

Wenn der Auftraggeber eigenmächtig in nicht vereinbarter Weise in die Leistungen von TPA eingreift oder nicht dokumentierte oder für TPA nicht mehr leicht nachverfolgbare Änderungen vornimmt, haftet er für den dadurch entstehenden Mehraufwand von TPA, z.B. zur Fertigstellung, Nachprüfung, Dokumentation, Mängelfeststellung, Mängelzuordnung, Mängelbehebung.

9.5 Rügeverpflichtung

Der Auftraggeber hat nach Anforderung einer Zwischenabnahme durch TPA, nach Übergabe und nach Aufnahme des Echtbetriebs die übergebenen bzw. abzunehmenden Leistungen spätestens binnen 8 Tagen jedenfalls schriftlich abzunehmen („freizugeben“) oder allfällige Mängel bzw. Schäden schriftlich zu rügen. Im Fall einer Zwischenabnahme kann die Weiterarbeit durch TPA erst nach erfolgter Zwischenabnahme / „Freigabe“ erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger Abnahme bzw. Rüge gelten die Leistungen automatisch als vom Auftraggeber abgenommen. Verdeckte Mängel bzw. Schäden, die erst nach Ablauf von 8 Tagen, jedoch innerhalb offener Garantie-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzfristen auftreten, sind vom Auftraggeber ebenfalls binnen 8 Tagen ab Erkennbarkeit zu rügen. Der Rügeverpflichtung unterliegen alle Mängel oder Schäden, welche der Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers bei entsprechender Kontrolle erkennen müsste. Die Kontrolle hat bei Zwischenabnahmen aufgrund der besonderen Bedeutung von Zwischenabnahmen zur Vermeidung von Mängeln, welche sich dann durch alle weiteren Leistungsschritte ziehen, einer finalen, detaillierten und besonders sorgfältigen Kontrolle zu entsprechen. Bei der Übergabe hat die Kontrolle, einer ersten, aber dennoch genauen Kontrolle zu entsprechen. Bei der Aufnahme des Echtbetriebes hat die Kontrolle aufgrund der besonderen Bedeutung der Aufnahme des Echtbetriebes zur Vermeidung von Schäden während des Betriebes wiederum einer finalen, detaillierten und besonders sorgfältigen Kontrolle zu entsprechen. Die Rüge des Auftraggebers hat den Mangel bzw. die Schäden detailliert und nachvollziehbar zu beschreiben. Bei Mängeln bzw. Schäden, die nicht ständig auftreten, sind die exakten Zeiten und Rahmenbedingungen des Auftretens der Mängel oder Schäden anzuführen. Der Auftraggeber hat TPA alle zur Untersuchung und Behebung der Mängel bzw. Schäden erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen. Bei nicht rechtzeitiger Rüge der Mängel durch den Auftraggeber ist die Geltendmachung von Garantie-, Gewährleistungs- und Schaden-ersatzansprüchen sowie von Ansprüchen aufgrund anderer Haftungsregelungen, insbesondere von Regressansprüchen, des Auftraggebers ausgeschlossen.

9.6 Gewährleistung

Das Recht auf Gewährleistung und das Recht zum Gewährleistungs-Regress sind auf sechs Monate ab Übergabe beschränkt. Abweichungen von technischen ÖNORMEN oder dem Stand der Technik berechtigen den Auftraggeber keinesfalls zu einem Anspruch, wenn eine ausreichende Funktionalität des Werkes gegeben ist. Dem Auftraggeber steht das Recht auf Verbesserung oder Austausch bzw. bei nicht wesentlichen Mängeln auch auf Preisminderung oder bei wesentlichen Mängeln auch auf Wandlung nach Wahl von TPA zu. Durch die Behebung des Mangels wird die Gewährleistungsfrist weder verlängert noch beginnt sie für den von der Mängelbehebung betroffenen Leistungsteil neu zu laufen.

9.7 Aktualisierungspflicht

Die Aktualisierungspflicht gem. § 7 VGG wird ausgeschlossen.

9.8 Irrtum, Verkürzung über die Hälfte

Das Recht zur Anfechtung wegen Irrtums und wegen Verkürzung über die Hälfte ist ausgeschlossen.

9.9 Schadenersatz und sonstige Ansprüche

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von TPA beruhen. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exkl. Steuern begrenzt.

9.10 Schutzwirkung zugunsten Dritter

Ausdrücklich vereinbart wird, dass dieser Vertrag keine Schutzwirkung zugunsten Dritter entfaltet.

9.11 Haftung bei vereinbarten Fremdleistungen und Komponenten Dritter

Jene Dritten, welche die vereinbarten Fremdleistungen erbringen, sind keine Erfüllungsgehilfen von TPA, nicht bei der Verfolgung der Interessen von TPA tätig und damit auch nicht in den Risikobereich von TPA einbezogen. Für die vereinbarten Fremdleistungen selbst, nicht jedoch für die fachgerechte Beauftragung, Koordinierung und Bearbeitung derselben, ist somit jegliche verschuldensabhängige Haftung von TPA zusätzlich auf das Auswahlverschulden reduziert und jegliche verschuldensunabhängige Haftung von TPA ausgeschlossen. Werden die Fremdleistungen auf Weisung des Auftraggebers herangezogen, also durch diesen ausgewählt, dann ist jegliche Haftung von TPA ausgeschlossen. Soweit TPA vereinbarungsgemäß auf Services und Komponenten Dritter aufbaut, ist jegliche verschuldensunabhängige Haftung von TPA für die Services und Komponenten dieser Dritten ausgeschlossen und jegliche verschuldensabhängige Haftung zusätzlich auf das Auswahlverschulden reduziert.

9.12 Haftung bei Integration von Leistungen, Produkten, Daten und Recht durch den Auftraggeber

TPA trifft für Komponenten, Schnittstellen, Daten, Rechte oder andere Leistungen bzw. Produkte des Auftraggebers oder Dritter, welche durch den Auftraggeber verarbeitet oder integriert werden, keine Haftung. Sollte TPA jedoch über die Rechtswidrigkeit der Komponenten, Schnittstellen, Daten, Rechte oder andere Leistungen bzw. Produkte des Auftraggebers oder Dritter informiert werden, dann ist TPA berechtigt und gesetzlich verpflichtet, diese Komponenten, Schnittstellen, Daten, Rechte oder andere Leistungen bzw. Produkte des Auftraggebers oder Dritter zu deaktivieren bzw. zu löschen bzw. den Vertrag mit dem Auftraggeber aus wichtigem Grunde aufzulösen. Der Auftraggeber hält TPA diesbezüglich schad- und klaglos.

9.13 Haftung bei kostenlosen Leistungen

Soweit TPA Leistungen oder Leistungsteile kostenlos erbringt, ist jegliche Haftung für diese Leistungsteile ausgeschlossen.

9.14 Beweislast

Eine Beweislastumkehr zu Lasten von TPA ist ausgeschlossen. Insbesondere das Vorliegen des Mangels zum Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels, die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sowie das Vorliegen und der Grad eines Verschuldens sind vom Auftraggeber zu beweisen.

9.15 Nachfrist

Im Fall der nicht vereinbarungsgemäßen Vertragserfüllung ist der Auftraggeber erst dann zur Geltendmachung von Ansprüchen berechtigt, wenn dieser TPA schriftlich eine angemessene, zumindest aber vierzehntägige Nachfrist gewährt hat. Dies gilt auch für die Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund.

9.16 Vertragsrücktritt

Ein Vertragsrücktritt durch den Auftraggeber ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs zu erklären.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Anzuwendendes Recht

Auf alle Rechtsbeziehungen und Sachverhalte zwischen dem Auftraggeber und TPA ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden.

10.2 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen TPA und dem Auftraggeber wird das sachlich zuständige österreichische Gericht für den Unternehmenssitz von TPA vereinbart. TPA ist aber auch zur Klage am allgemeinen Gerichtsstand von TPA und des Auftraggebers berechtigt.